



Nordseehotel Freese

...Ihr Ruhepo(o)l auf der Insel Juist

Nordseehotel Freese · Wilhelmstr. 60-61 · D-26571 Nordseeheilbad Juist

An den

Landkreis Aurich

Kommunalaufsichtsbehörde

Fischteich 7-13

26603 Aurich

Wilhelmstr. 60-61

Postfach 1661

D-26571 Nordseeheilbad Juist

Telefon: 04935/8010

Fax: 04935/1803

info@nordseehotel-freese-juist.de

www.nordseehotel-freese-juist.de

Juist, den 06.12.2018

- Vorab per Telefax: 04935 16 10 36

Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde

gegen den Kurdirektor und Bürgermeister der Inselgemeinde Juist

Herrn Dr. Tjark Goerges

Sehr geehrte Damen und Herren,

im nachfolgend dargestellten Sachverhalt sehen wir ein hohes persönliches und fachliches Fehlverhalten des Kurdirektors und Bürgermeisters der Inselgemeinde Juist. Als betroffener Betrieb auf der Insel Juist stellt das Nordseehotel Freese, daher den folgenden Sachverhalt zur Prüfung als Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Kurdirektor und Bürgermeister der Inselgemeinde Juist, Herr Dr. Tjark Goerges.

- (1) Die Kurverwaltung der Inselgemeinde Juist bietet über Ihre Homepage (www.juist.de) und insbesondere den LINK <https://www.juist.de/suchen-buchen/pauschalen/> Pauschalen mit verbundenen Reiseleistungen an.
- (2) Angeboten werden u.a. z.B. Übernachtungsleistungen, Verpflegungsleistungen zusammen mit Beförderungsleistungen und sonstigen externen Leistungen (siehe hierzu oben genannte Pauschalangebote).

Durch das Angebot von mindestens 2 verbundenen Reiseleistungen wird hier der Anbieter, die Kurverwaltung Juist, aufgrund der Definitionen der gültigen EU-Reiserichtlinie 2015/2023 zum Reiseveranstalter. Ähnliche Bestimmungen gelten hier auch für Reisevermittler.

- (3) Die genannte EU-Reiserichtlinie als bindende rechtliche Regelung fordert von einem Reiseveranstalter bei Buchung von Pauschalreisen eine Insolvenzversicherung und eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung, aber insbesondere und zwingend die

Inhaber: Gisela Freese

HRA 101032 · Amtsgericht Aurich

Umsatzsteuer-ID DE117355466

Steuer-Nr. 62/113/01778

Bankverbindungen:

Odenburgische Landesbank
DE 12 2802 0050 8723 9026 00
OLBODEH2XXX

Faillleisen-Volksbank Fresena eG
DE 30 2836 1592 8502 5070 00
GENODEF1MAR

Sparkasse Aurich-Norcen
DE 68 2835 0000 00C3 0158 31
BRLADE21ANO

Aushändigung von sogenannten Sicherungsscheinen und den dazugehörigen Merkblättern an den Buchenden bzw. Reisenden.

Hierzu gehören die entsprechenden Reiserichtlinien.

Auf der Homepage der Gemeinde Juist bzw. der Kurverwaltung Juist findet sich hierzu keinerlei Hinweis, so dass von hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterstellt werden kann, dass eine Insolvenzversicherung und Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung nicht besteht und ein Sicherungsschein nicht ausgestellt werden kann.

- (4) Die Entgegennahme von Zahlungen auf den Pauschalreisepreis vor Reiseende ohne Ausgabe eines Sicherungsscheines stellt zum Beispiel eine Ordnungswidrigkeit dar, für die die zuständigen Gewerbeämter (hier die staatl. Gewerbeaufsicht Emden) Bußgelder bis zu € 30.000,00 verhängen können.

Ob sich hier weitere Ordnungswidrigkeiten, insbesondere gem. § 145 GewO, ergeben müsste einer weiteren Prüfung vorbehalten bleiben.

- (5) Wie beschrieben besteht ein dringender Verdacht einer Ordnungswidrigkeit. Zusätzlich und sofern diese Annahme gerechtfertigt ist und die Kurverwaltung bzw. Gemeinde Juist den gesetzlichen Anforderungen der EU-Richtlinie nicht nachkommt, könnte sich hier ebenfalls der dringende Verdacht eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG) ergeben.

Demzufolge könnten Mitbewerber oder Marktteilnehmer und rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher und beruflicher Interessen das rechtswidrige Verhalten des Mitbewerbers, hier der Kur- und Gemeindeverwaltung Juist, abmahnen.

- (6) Es kann dringend angenommen werden, dass eine Abmahnung nach den derzeit vorliegenden Informationen, eine sehr hohe Erfolgsaussicht hat. In diesem Zusammenhang ist dem Kurdirektor und Bürgermeister die Pflicht zur Haushaltsschonung auferlegt. Setzt der Kurdirektor und Bürgermeister als Verantwortlicher Entscheider die Gemeinde hier dem direkten Risiko einer solchen Abmahnung verstößt er nach hiesiger Meinung erheblich gegen die ihm auferlegten Grundsätze der Haushaltsschonung und einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

- (7) Als Kurdirektor und Bürgermeister der Inselgemeinde Juist, also einer Gemeinde, die nahezu zu 100 % vom Tourismus und daher dem Reisegeschehen abhängig ist, kann erwartet werden, dass geltendes Recht – auch im Reiserecht - bekannt ist und umgesetzt wird.

Der Bürgermeister und Kurdirektor, Herr Dr. Goerges, wurde durch schriftlichen und mündlichen Vortrag (unter Zeugen) bereits vor Monaten darauf hingewiesen, dass sich hier mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rechtswidriges Verhalten ergibt.

Da Herr Dr. Goerges nunmehr seit geraumer Zeit von dem Vorgang und dem möglichen rechtswidrigen Verhalten Kenntnis hatte, bestand ausreichend Zeit den Vorgang zu prüfen und Abhilfe zu schaffen. Da dies nicht erfolgt ist, kann hier unterstellt werden, dass Herr Dr. Goerges als Verantwortlicher, der ja wie

beschrieben Kenntnis von den Vorgängen hatte, einen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestehenden rechtswidrigen Zustand vorsätzlich aufrechterhält.

Dieses Verhalten setzt nunmehr die Gemeinde und damit die Allgemeinheit einer hohen Wahrscheinlichkeit eines Schadens (Bußgelder im Ordnungswidrigkeiten-Verfahren, evtl. Abmahnkosten, etc.) aus. Dies ist nach hiesiger Meinung nicht zu tolerieren, zumal hier dann ja auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Grundsätze zur Haushaltschonung nicht beachtet werden.

Dieses – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit – vorliegende rechtswidrige Verhalten ist aber auch aus anderer Sicht nicht tolerieren. Für Bürger und Betriebe ist nicht hinnehmbar, dass sich die Kurverwaltung Juist und der Bürgermeister als Verantwortlicher über geltendes Recht hinwegsetzen, aber täglich von Bürgern und Betrieben die Einhaltung von Normen fordern, die Einhaltung von Normen kontrollieren und gegebenenfalls auch sanktionieren. Dies stellt ein nicht hinnehmbares Bild dar.

Eine Prüfung wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den vorliegenden Sachverhalt und damit die vorliegende vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit durch den Kurdirektor und Bürgermeister der Inselgemeinde Juist, Herrn Dr. Goerges, bestätigen.

Mithin dürfte sich damit ein nicht unerhebliches persönliches und fachliches Fehlverhalten ergeben, dass hier zu ahnden wäre. Da es sich nach unserer Meinung um ein erhebliches Fehlverhalten handelt, ist die Sachlage nach unserer Meinung nicht mehr mit einer einfachen Rüge abzuhandeln, aber auch ist die Gemeinde- und Kurverwaltung durch den Kurdirektor und Bürgermeister, Herrn Dr. Goerges, unmittelbar und ohne Zeitverzug anzuweisen, dass der rechtswidrige Zustand beendet wird.

Wir bitten den Eingang dieser Beschwerde schriftlich per Email (joe.puetz@nordseehotel-freese-juist.de), Fax (94935 801 615) oder Post (Anschrift siehe Briefbogen) zu bestätigen.

- Von hier wurde vorliegende Angelegenheit noch nicht der staatl. Gewerbeaufsicht in Emden zugeleitet, ob dies durch die hier angeschriebene Behörde/Aufsichtsbehörde von Amts wegen erfolgt, bleibt der angeschriebenen Behörde/Aufsichtsbehörde überlassen.
- Wir haben unseren Rechtsbeistand angewiesen – sofern eine Beseitigung des mutmaßlich rechtswidrigen Zustandes innert 7 Werktagen nicht erfolgt, eine entsprechende Wettbewerbsrechtliche Abmahnung vorzubereiten und zustellen zu lassen.

Für Rückfragen stehe gerne zur Verfügung.

Nordseehotel Freese
Mit freundlichen Grüßen
Wilhelmstr. 60/61, D-26571 Juist
Joe Puetz / 04935/8010 Fax: 04935 1803
www.nordseehotel-freese-juist.de
U-St. DE 11735488 / Steuernr. 62/113/01778
HRA 101082 (AG Aurich)